

## 51/192. Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 57 (I) vom 11. Dezember 1946, mit der sie das Weltkinderhilfswerk geschaffen hat, 417 (V) vom 1. Dezember 1950, mit der sie den Beschluß des Hilfswerks, einen größeren Teil seiner Mittel für Programme außerhalb Europas aufzuwenden, bestätigt hat, 802 (VIII) vom 6. Oktober 1953, mit der sie die Organisation in "Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen" umbenannt und die Befristung ihres Mandats aufgehoben hat, 1391 (XIV) vom 20. November 1959, in der sie die von dem Hilfswerk geleistete Hilfe als einen praktischen Weg zur Umsetzung der in der Erklärung der Rechte des Kindes<sup>141</sup> verkündeten Ziele bezeichnet hat, 2057 (XX) vom 16. Dezember 1965, in der sie die Verleihung des Friedensnobelpreises 1965 an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen begrüßt hat, und 2855 (XXVI) vom 20. Dezember 1971, in der sie dem Hilfswerk ihre Anerkennung für seine sehr umfangreichen und bedeutsamen Leistungen während der fünfundzwanzig Jahre seines Bestehens ausgesprochen hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 33/83 vom 15. Dezember 1978 über das Internationale Jahr des Kindes, 44/25 vom 20. November 1989 über die Konvention über die Rechte des Kindes und 45/217 vom 21. Dezember 1990 über den Weltkindergipfel,

1. *beglückwünscht* das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen anlässlich seines fünfzigsten Jahrestags;

2. *spricht* dem Hilfswerk *ihre Anerkennung aus* für den wichtigen Beitrag, den es während der ersten fünfzig Jahre seines Bestehens zur Förderung des Überlebens, der Entwicklung und des Schutzes von Kindern und als Anwalt der Rechte des Kindes geleistet hat, sowie allen, die zu seinen umfangreichen Leistungen beigetragen haben, namentlich dem Personal des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, den nationalen Komitees des Hilfswerks und seinen sonstigen Partnern.

86. Plenarsitzung  
16. Dezember 1996

## 51/193. Bericht des Sicherheitsrats

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/233 vom 17. August 1993 und 48/264 vom 29. Juli 1994 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

*erneut erklärend*, wie wichtig die in den Resolutionen 47/233 und 48/264 enthaltenen Ziele und Grundsätze für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung sind,

*bekräftigend*, daß die Berichtsverfahren des Sicherheitsrats verbessert werden müssen,

*eingedenk* der laufenden Arbeiten der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen,

*Kenntnis nehmend* von den laufenden Bemühungen des Sicherheitsrats, die Transparenz seiner Arbeitsmethoden zu erhöhen,

1. *betont* die Wichtigkeit einer verstärkten Interaktion und wirksamer Beziehungen zwischen der Generalversammlung und den anderen Hauptorganen, insbesondere dem Sicherheitsrat, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Sicherheitsrat der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat<sup>142</sup>, sowie von den Auffassungen zu dem Bericht, die im Laufe seiner Behandlung durch die Versammlung zum Ausdruck gebracht wurden;

3. *legt* dem Sicherheitsrat *nahe*, bei der Vorlage seiner Berichte an die Generalversammlung zur rechten Zeit eine sachbezogene, analytische und materielle Darstellung seiner Tätigkeit zu geben;

4. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, was den Inhalt seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung angeht, unter anderem folgende Maßnahmen zu treffen:

a) *gegebenenfalls* Informationen über die Plenarkonsultationen aufzunehmen, die vor der Beschlußfassung oder den Beratungen durch den Rat zu Fragen innerhalb seines Aufgabenbereichs stattgefunden haben, sowie Informationen über den Prozeß, der zu der Beschlußfassung geführt hat;

b) *die Beschlüsse und Empfehlungen beziehungsweise den Stand der Arbeit der Nebenorgane des Rates, insbesondere der Sanktionsausschüsse, wiederzugeben;*

c) *anzugeben*, inwieweit Resolutionen der Generalversammlung zu Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung wie auch des Sicherheitsrats fallen, vom Rat bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden;

d) *den Abschnitt des Berichts, der die Maßnahmen des Rates zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden betrifft, weiter auszubauen;*

e) *Informationen über Ersuchen nach Artikel 50 der Charta und über die vom Rat diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;*

5. *ermutigt* den Sicherheitsrat, Sonderberichte nach Artikel 15 und Artikel 24 der Charta vorzulegen;

<sup>141</sup> Siehe Resolution 1386 (XIV).

<sup>142</sup> A/51/2; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 2*.

6. *ersucht* den Sicherheitsrat, seinen Jahresbericht vor Beginn der Generaldebatte der Generalversammlung herauszugeben;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die in dieser Resolution behandelten Angelegenheiten bei seinen monatlichen informellen Treffen mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und wann immer dies angezeigt erscheint zur Sprache zu bringen und der Versammlung über die Schritte Bericht zu erstatten, die der Rat in dieser Hinsicht unternommen hat;

8. *bittet* den Sicherheitsrat, die Generalversammlung mittels eines geeigneten Verfahrens oder Mechanismus regelmäßig über die Schritte auf dem laufenden zu halten, die er hinsichtlich der Verbesserung seiner Berichterstattung an die Versammlung unternommen hat oder in Betracht zieht.

87. Plenarsitzung  
17. Dezember 1996

#### 51/194. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

*sowie in Bekräftigung* der in Abschnitt I der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 enthaltenen Leitlinien,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>143</sup> und insbesondere von der Wichtigkeit, die der Generalsekretär angesichts eines zunehmend komplexen operativen Umfelds der Wirksamkeit und Transparenz der humanitären Hilfsmaßnahmen sowie der dabei obwaltenden Rechenschaftspflicht beimißt, sowie darauf, daß weitere Bemühungen erforderlich sind, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und langfristiger Entwicklung zu finden und zu unterstützen,

*Kenntnis nehmend* von der Einrichtung des *Relief Web* innerhalb der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten zum Zweck der Verbreitung verlässlicher und aktueller Informationen über Naturkatastrophen und sonstige Notstandssituationen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Beschlüssen der operativen Organe, Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen betreffend ihre Mitwirkung an koordinierten Maßnahmen in humanitären Notstandssituationen,

*in der Erwägung*, daß eine koordinierte humanitäre Hilfe und ausreichende Finanzmittel erforderlich sind, damit die

Vereinten Nationen bei Naturkatastrophen und sonstigen Notstandssituationen umgehend und rechtzeitig wirksame Maßnahmen ergreifen und sowohl für Soforthilfe als auch für einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und langfristiger Entwicklung sorgen können, welche nicht notwendigerweise nacheinander, sondern oftmals gleichzeitig stattfinden,

*eingedenk* der entscheidenden Bedeutung der Vorbeugung, Bereitschaft und Eventualfallplanung, wenn die betroffenen Regierungen und die internationale Gemeinschaft auf Naturkatastrophen und sonstige Notstandssituationen rechtzeitig und wirksam reagieren wollen,

*mit Genugtuung* darüber, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1995/56 den Generalsekretär ersucht hat, dem Rat auf seiner Arbeitstagung 1997 in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen umfassenden analytischen Bericht vorzulegen, der Alternativen, Vorschläge und Empfehlungen für die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Rolle und den operativen Aufgaben sowie dem Ausbau der humanitären Nothilfekapazität des Systems der Vereinten Nationen in allen Bereichen enthält,

*tief besorgt* über das Leid der Opfer von Katastrophen und Notstandssituationen, die Verluste an Menschenleben, die Flüchtlingsströme, die Massenobdachlosigkeit und die Sachschäden,

*erneut erklärend*, daß die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die nationale Einheit der Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen uneingeschränkt geachtet werden müssen und, in diesem Zusammenhang, daß humanitäre Hilfe mit Zustimmung und grundsätzlich aufgrund eines Appells des betroffenen Landes gewährt werden soll,

*sowie erneut erklärend*, daß es in allererster Linie dem jeweiligen Staat obliegt, die Opfer von Naturkatastrophen und anderen in seinem Hoheitsgebiet auftretenden Notständen zu versorgen, und daß somit dem betroffenen Staat die Hauptrolle bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet zukommt,

*nachdrücklich betonend*, daß es dringend geboten ist, das humanitäre Völkerrecht und die entsprechenden Grundsätze und Normen sowie die Sicherheit des Personals humanitärer Organisationen zu gewährleisten, zu achten und zu fördern, und daß Staaten, deren Bevölkerung humanitäre Hilfe benötigt, die Arbeit der humanitären Organisationen bei der Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen erleichtern müssen, insbesondere die Bereitstellung von Nahrung, Medikamenten, Obdach und Gesundheitsversorgung, wofür der Zugang zu den Opfern von entscheidender Bedeutung ist, und erneut erklärend, daß humanitäre Hilfe im Einklang mit den Grundsätzen der Humanität, der Neutralität und der Unparteilichkeit geleistet werden muß,

*besorgt* über die Hindernisse, die Naturkatastrophen und ähnliche Notstandssituationen für die Entwicklungsbemühun-

<sup>143</sup> A/51/172-E/1996/77.